

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 11. Dezember 2006
 - 1.2. 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern vom 11. Dezember 2006
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
 - 2.2. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2005 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.3. Öffentliche Aufforderung – Hermann Breetz
 - 2.4. Öffentliche Bekanntmachung – August Wolff
 - 2.5. Öffentliche Zustellung – Svetlana Pisukova
 - 2.6. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschluss des Kreisausschusses – 23.11.2006
 - 3.1. 2006-197 Interessenbekundungsverfahren – Beratungszentren
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 4.1. 1. Änderung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 - 4.2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootensee“
 - 4.3. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg, deren Ausschüsse, Ortsbeiräte und der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Rheinsberg
 - 4.4. Jahresabschluss 2003 – Beschluss Nr. 115/04
 - 4.5. Jahresabschluss 2004 – Beschluss Nr. 0416/06
 - 4.6. Jahresabschluss 2005 – Beschluss Nr. 0417/06
 - 4.7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg – Beschluss Nr. BV-0419/06
 - 4.8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg – Beschluss Nr. BV-0420/06

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **SATZUNG** **des Landkreises Ostprignitz-Ruppin** **über die Benutzung des** **Rettungsdienstes und** **die Erhebung von Gebühren** **vom 11. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2006 mit Beschluss Nr. 2006-194 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in der Fontanestadt Neuruppin, der Gemeinde Fehrbellin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Herzberg, der Stadt Kyritz, der Gemeinde Neustadt und der Stadt Wittstock / Dosse samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig (zur Hälfte, einem Drittel usw.) erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung a: 478,70 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung a: 478,70 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) c: 187,30 €
 - eines Notarztes (NA) d: 243,00 €
 - eines Notarztwagens (a + d) (NAW) e: 721,70 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport b: 124,90 €
 - eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport b: 124,90 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenen Kilometer f: 0,45 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 15. November 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 8 vom 30. November 2005) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Dezember 2006

Christian Gilde
Landrat

1.2. **2. Verordnung** **des Landkreises Ostprignitz-Ruppin** **zum Schutz von Naturdenkmälern** **vom 11. Dezember 2006**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt auf Grund von § 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), i. V. m. § 23 (2) und § 19 (1, 2) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 350) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur
 - a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale unter Schutz zu stellen.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Anlage 1 der Verordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal werden die in der Anlage 1 aufgelisteten Einzelbäume festgesetzt.
- (2) Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendi-

ge Umgebung, die bis zur Traufkante zuzüglich 1,50 m in die Schutzfestsetzung einbezogen wird.

- (3) Die Naturdenkmale werden mit amtlichen Schildern (schwarze Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift „Naturdenkmal“) gekennzeichnet.
- (4) Die Standorte der Naturdenkmale sind in Flurkarten (Anlage 2) eingetragen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder an ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform des Naturdenkmales führen.
- (3) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in seiner unmittelbaren Umgebung
 - a) bauliche Anlagen zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn es dazu keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;
 - b) die Bodengestaltung zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtung vorzunehmen.
 - d) Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.
 - e) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 - g) Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 - h) Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu verändern;
 - i) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
 - j) Biozide (Pflanzenschutzmittel-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel) oder Streusalze und Laugen anzuwenden oder zu lagern;
 - k) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen

§ 4

Gebote

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie Behörden und öffentliche Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Abweichend von § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
2. die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder im Rahmen der Verkehrssicherung;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, die der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen bzw. ihnen entgegen zu wirken.

Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 7

Duldungs- und Meldepflicht, Betretungsrecht

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu dulden, soweit sie in der Nutzung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 72 Absatz 2 BbgNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Für die Erteilung einer Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, die diese Rechtsverordnung erlassen hat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Naturdenkmale beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder in ihrer Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitgehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Dezember 2006

Christian Gilde
Landrat

Anlagen siehe Seite 4

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
1	Buche	Fehrbellin F.-Engels-Str. 1c	a) Fehrbellin b) 12 c) 305/306	außergewönl. schöne Wuchs- form	privat	1,50 m ca. 200 Jahre
2	Eiche	Wustrau Friedensplatz	a) Wustrau b) 4 c) 130	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	Gemeinde Fehrbellin	1,30 m ca. 220 Jahre
3	Eiche	Blandikow Dorfstr. 54	a) Blandikow b) 1 c) 372	schöne Wuchs- form, ortsbild- prägend	Gemeinde Heiligengrabe	1,00 m ca. 150 Jahre
4	Linde	Trieplatz Dorfstr. 3	a) Trieplatz b) 6 c) 3/1	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,00 m ca. 150 Jahre
5	Buchsbaum- gruppe zwei- u. einstämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach- Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum unter- mäßig ca. 250 Jahre
6	Buchsbaum- gruppe vier- stämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach- Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum unter- mäßig ca. 250 Jahre
7	Eiche	Kyritz Perleberger Str. 21	a) Kyritz b) 2 c) 218	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	LK OPR	1,45 m ca. 230-250 Jahre

Lfd.Nr	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
8	Blutbuche	Wittstock, F.- Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schö- ne Wuchsform	Stadt Wittstock	1,10 m ca. 200 Jahre
9	Blutbuche	Wittstock, F.- Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schö- ne Wuchsform	Stadt Wittstock	3,00 m ca. 250 Jahre
10	Eiche	Sewekow, an der Max-Schme- ling-Halle	a) Sewekow b) 3 c) 319	schöne Wuchs- form, standort- prägend	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 200 Jahre
11	Eiche	Sechzehneichen Friedhof	a) Sechzehn- eichen b) 2 c) 36	alleinstehend, schöne Wuchs- form	Gemeinde Wusterhausen	1,50 m ca. 200-250 Jahre
12	Linde	Schönberg, im Gutspark auf einer Anhöhe	a) Schönberg b) 1 c) 42/5	schöne, ein- drucksvolle Be- laubung und Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,40 m ca. 200 Jahre
13	Eiche	Glienicke, Dorfanger	a) Glienicke b) 1 c) 253	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	Gemeinde Heiligengrabe	1,40 m ca. 200 Jahre
14	Eiche	Lögow, Kreu- zung Lindenstr.- Schulstr.	a) Lögow b) 1 c) 76	ortsbildprägend schöne Wuchs- form	Gemeinde Wusterhausen	1,45 m ca. 200 Jahre

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
15	Platane	Nackel, Schlosspark, rechts des Grabens	a) Nackel b) 9 c) 89	geeigneter Standort, sehrschöne Wuchsform	privat	2,00 m ca. 250 Jahre
16	Eiche	Blandikow, Dorfeingang links, von Papenbruch	a) Blandikow b) 1 c) 372	ortsbildprägend, geeigneter Standort	Gemeinde Heiligengrabe	1,20 m ca. 170 Jahre
17	Hängebuche	Neustadt, Prinzv.-Homburg, Str. 37	a) Neustadt b) 7 c) 259	Einzigartigkeit	privat	1,40 m unbestimmt
18	Eiche	Katerbow, Dorfplatz, am Denkmal	a) Katerbow b) 1 c) 248	geeigneter Standort, Krone bilderbuchmäßig ausgeprägt	Gemeinde Temnitzquell	1,00 m ca. 150-180 Jahre
19	Eiche	Wulfersdorf, vor der Kirche von Wittstock aus	a) Wulfersdorf b) 2 c) 91/5	ortsbildprägend, schutzwürdig	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 220 Jahre

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Papenbruch	Flur 2, 3, 5
Blumenthal	Flur 1, 4
Dahlhausen	Flur 2, 3, 4
Rosenwinkel	Flur 3, 4

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit **vom 15.01.2007 bis zum 09.02.2007**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag	8:30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 und 13.30-16.00 Uhr

und

in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, Raum 12

zu den Dienstzeiten

Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ost-

prignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 3.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 3.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde
Landrat

2.2. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2005 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2005 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 25.07.2006 festgestellt und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 21.09.2006 vorgelegt worden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 22.11.2006, Jahrgang 58, Nr. 219, Seite 33 083, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

2.3.

Aktenzeichen: 30-GV009/2003

Öffentliche Aufforderung

Herr Hermann Breetz, zuletzt wohnhaft in Walsleben, geb. am 28. Aug. 1858, verst. am 27. Aug. 1902, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Walsleben, der Flur 2, Flurstück 263, eingetragen im Grundbuch von Walsleben, Blatt 163.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Hermann Breetz hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 15. Nov. 2006**im Auftrag
Spee***2.4.**

Aktenzeichen: 30-GV237/2000

Öffentliche Aufforderung

Herr August Wolff, geb. am 25. Mai 1891 in Derz, verst. am 10. Jan. 1974 in Nauen, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Damelack, der Flur 2, Flurstücke 289, 373 und 375, eingetragen im Grundbuch von Damelack, Blatt 79.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn August Wolff hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 08. Nov. 2006**im Auftrag
Spee***2.5. Öffentliche Zustellung**

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.076070 vom 09. November 2006, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die lettische Staatsangehörige **Svetlana Pisukova** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Svetlana Pisukova ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, am 07.12.2006**Müller***2.6. Aaufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 3521014052 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 05.12.2006**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand***3. Beschluss des Kreisausschusses – 23.11.2006****3.1.****2006-197****Interessenbekundungsverfahren –
Beratungszentren**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, mit der „iBiZ – Trägergemeinschaft“ einen Zuwendungsvertrag zur Errichtung von Beratungszentren in den Städten Wittstock, Kyritz und Neuruppin abzuschließen.

Bis Ende Juni 2007 soll im Jugendhilfe- sowie Gesundheits- und Sozialausschuss eine erste Berichterstattung zur Qualität und Angemessenheit der Beratungsleistungen erfolgen.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. 1. Änderung zur „Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL I S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG BB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL I S. 174), in der zur Zeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 6.12.2006 nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg beschlossen:

I. Gebührentarif gem. § 2 Verwaltungsgebührensatzung in der Anlage

1. In Tarif -Nr. 2 wird die Nummer 2.4 in Bezug auf Leistungsbezeichnung und Gebühr geändert.
2. Der Tarif-Nr. 4. wird um die weiteren Nummern 4.4 und 4.5 gem. Anlage erweitert.
3. Nach Tarif-Nr. 6.3 (Ende) wird Tarif-Nr. 7 mit den laufenden Nummern 7.1 bis 7.5 gem. Anlage ergänzt.

Anlage:

Gebührentarif gem. § 2 Verwaltungsgebührensatzung

Rheinsberg, den 07. 12. 2006

Manfred Richter
Bürgermeister

Gebührentarif gem. § 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg

Tarif-		Gebühr
Nr.	Leistung der Verwaltung /Gegenstand	– in EUR–
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten schwarz-weiß – DIN A3 und kleiner – einseitig	0,50
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten schwarz-weiß - DIN A3 und kleiner – beidseitiger Druck	0,75
1.3.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten farbig – DIN A 3 und kleiner – einseitig	1,00
1.4.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten farbig – DIN A 3 und kleiner – beidseitiger Druck	1,50
1.5.	Benutzung des Telefaxgerätes je Seite	0,50
1.6.	Amtliche Beglaubigungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung	
1.6.1.	Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften	5,00
1.6.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Vervielfältigungen je Seite	1,00
1.7.	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse u. dgl.)	
	je Seite	0,25
	mindestens	1,00

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung /Gegenstand	Gebühr – in EUR–
1.8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können u. die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind (z.B.: Benutzung des Archivs) je angefangene halbe Stunde	14,00
2.	Steuern und Abgaben	
2.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos oder sonstiger öffentlicher Abgaben für jedes Haushaltsjahr	1,00
2.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
2.3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
2.4.	Je auszuhändigende Hundesteuermarken	1,00
3.	Vermögensverwaltung/Liegenschaften	
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen für Hypotheken und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	16,00
3.2.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts der Stadt nach § 24 BauGB	25,00
3.3.	Planungsrechtliche Anfragen zur Nutzung von Grundstücken je Flur 16,00	
3.4.	Bescheinigung für Kreditanträge	5,00
3.5.	Bearbeitung und Ausstellen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 BauGB, sofern nicht eine Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 151 BauGB vorliegt	32,00
4.	Sonstiges	
4.1.	Vergabe /Zuordnung Hausnummer, je nach Verwaltungsaufwand bei erhöhtem Aufwand	5,00 10,00
4.2.	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Denkmälern, Steinen, Kreuzen, Einfassungen und massiven Einrahmungen oder deren Änderung	20,00
4.3.	Ersatz einer Lohnsteuerkarte	5,00
4.4.	Benutzung und Ausgestaltung des Trauzimmers Pro Trauung	5,00
4.5.	Ausleihgebühr für Straßenverkehrsbeschilderung und verkehrsregelnde Einrichtungen Pro Tag / Stück	20,00 - 50,00
5.	Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes – AIG (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes) je angefangene halbe Stunde	16,00
6.	Genehmigungen Bereich TW/AW	
6.1.	Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen Genehmigungen gem. der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden technischen Satzungen	25,00
6.2.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
6.3.	Technische Abnahmen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem kalkuliertem Stundenverrechnungssatz abgerechnet	24,00

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung /Gegenstand	Gebühr – in EUR–
7.	Lebenspartnerschaftsangelegenheiten	
7.1.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft gem. §1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – wenn nur deutsches Recht zu beachten ist – wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist – außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Behörde, ausgenommen bei lebensgefährlichen Erkrankungen eines Erklärenden, zusätzlich	33,00 55,00 55,00
7.2.	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	17,00
7.3.	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft	7,00
7.4.	Entgegennahme oder öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17,00
7.5.	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG)	7,00

4.2.

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister

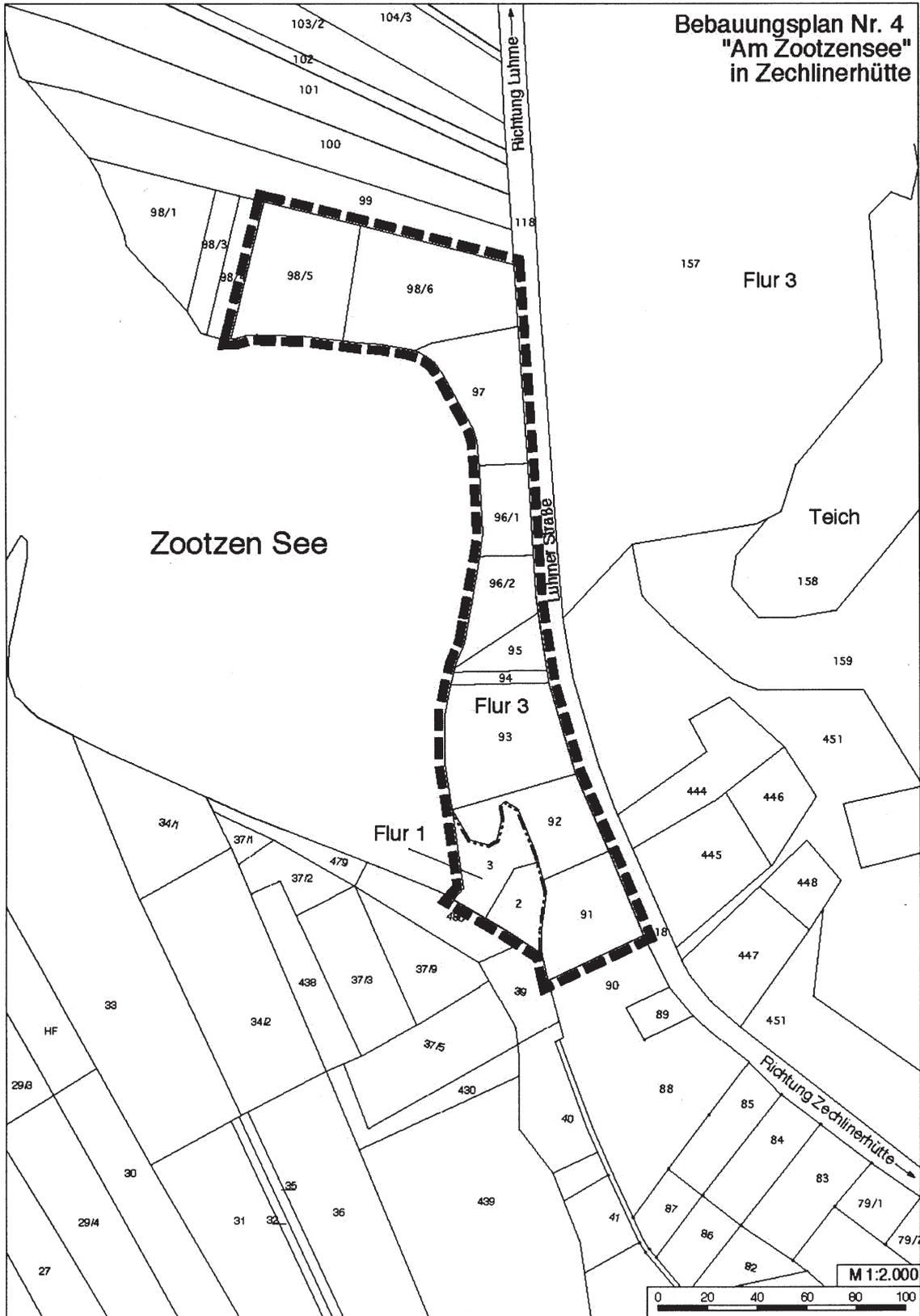
**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Zechlinerhütte
Nr. 4 „Am Zootzensee“
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootzensee“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf liegt in der Zeit **vom 03. Januar bis 05. Februar 2007** im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Rheinsberg, 01.12.2006

Manfred Richter

siehe Karte Seite 9



4.3. **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg, deren Ausschüsse, Ortsbeiräte und der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Rheinsberg**

Auf Grund der §§ 30 ff., 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL BB Teil I, Seite 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBL BB Teil I, Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBL BB Teil I, Seite 172), hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 08. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner sowie Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte.

§ 2 Entschädigungsumfang

1. Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschussmitglieder sowie die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigung
 - b) Sitzungsgeld
 - c) Verdienstausschlag
 - d) Reisekostenentschädigung
3. Monatliche Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
Führt ein Stadtverordneter seine Dienstgeschäfte länger als 2 Monate nicht, so wird ab dem 3. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse

1. Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung:
 - a) als Monatsbeitrag in Höhe von 68,00 Euro
 - b) Sitzungsgeld / Sitzung in Höhe von 13,00 Euro
2. Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhält:
 - a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 270,00 Euro
 - b) der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 180,00 Euro
 - c) der Vorsitzende des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt in Höhe von 80,00 Euro
 - d) der Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 68,00 Euro
3. Die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro
4. Die Ortsbürgermeister oder der Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
5. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gezahlt, wenn die Vertretungsdauer länger als 4 Wochen zusammenhängend andauert. Dem Vertretenen ist die Entschädigung entsprechend 50 v. H. zu kürzen.
6. Dem Vertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses werden für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gezahlt, wenn die Vertretungsdauer länger als 4 Wochen zusammenhängend andauert.

Dem Vertretenen ist die Entschädigung entsprechend 50 v. H. zu kürzen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

1. Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung:

– im Ortsteil Rheinsberg	in Höhe von 780,00 Euro
– im Ortsteil Flecken Zechlin	in Höhe von 450,00 Euro
– in allen anderen Ortsteilen	in Höhe von 175,00 Euro

 Dem Stellvertreter werden für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 4 Wochen zusammenhängend andauert. Dem Vertretenen ist die Entschädigung entsprechend 50 v. H. zu kürzen.
2. Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung

– im Ortsteil Rheinsberg	in Höhe von 30,00 Euro
– in allen anderen Ortsteilen	in Höhe von 25,00 Euro
3. Ortsbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro, wobei maximal nur ein Sitzungsgeld pro Tag gewährt wird.

§ 5 Verdienstausschlag

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte haben Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages aus Anlass von Sitzungen. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und Freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausschlag wird auf acht Stunden pro Tag und auf fünfunddreißig Stunden monatlich begrenzt.
2. Der Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 EUR je Stunde begrenzt.
3. Die Gewährung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit nachgewiesen und wahrgenommen wird.
4. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10,00 EUR je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 6 Reisekostenentschädigung

1. Als mögliche anerkannte Reisen kommen lediglich angeordnete Dienstreisen in Betracht, die im Vorfeld vom Bürgermeister / Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung angeordnet / genehmigt werden.
2. Für die Dauer der Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
3. Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen in diesem Sinne, da es sich um Fahrten in Ausübung des Mandates handelt und diese auch am Wohnort stattfinden. Als Wohnort im Sinne gilt bei Landgemeinden mit mehreren geschlossenen bebauten Ortsteilen auch der abgelegene Ortsteil.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg und deren Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Rheinsberg,“ beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.01.2004, in Kraft getreten am 29.02.2004, außer Kraft.

Rheinsberg, den 09.11.2006

Manfred Richter
Bürgermeister

4.4. Jahresabschluss 2003 Servicebetrieb Rheinsberg als Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg

Beschluss vom 3.11.2004: Beschluss Nr. 115 / 04

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2003 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom Juli 2004 fest und beschließt die Entlastung bis zum 25.10.2003 für den ehemaligen Verbandsvorsteher Herrn Dr. Rott und ab dem 26.10.2003 – 31.10.2003 die Entlastung für den Bürgermeister Herrn Richter. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den vorliegenden Jahren verwendet.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2003 in der Zeit vom 02.01.2007 bis zum 09.01.2007 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Rheinsberg, den 09.11.2006

*Richter
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 03.11.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2003 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2003 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 verletzt werden.

Rheinsberg, den 09.11.2006

*Richter
Bürgermeister*

4.5. Jahresabschluss 2004 Servicebetrieb Rheinsberg als Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg

Beschluss vom 08.11.2006: Beschluss Nr. 0416 / 06

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2004 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Domus Revision - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom 22.02.2006 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den vorliegenden Jahren verwendet.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2

wird der Jahresabschluss 2004 in der Zeit vom 02.01.2007 bis zum 09.01.2007 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Rheinsberg, den 09.11.2006

*Richter
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 08.11.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2004 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2004 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 verletzt werden.

Rheinsberg, den 09.11.2006

*Richter
Bürgermeister*

4.6. Jahresabschluss 2005 Servicebetrieb Rheinsberg als Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg

Beschluss vom 08.11.2006: Beschluss Nr. 0417 / 06

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2005 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Domus Revision – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom 26.06.2006 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters. Der Verlust wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung auf die nachfolgenden Jahre vorgetragen.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2005 in der Zeit vom 02.01.2007 bis zum 09.01.2007 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Rheinsberg, den 09.11.2006

*Richter
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 08.11.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2005 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2005 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 verletzt werden.

Rheinsberg, den 09.11.2006

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit die am 08.11.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Wassergebührensatzung, welche zum 01.01.2007 in Kraft tritt, bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Servicebetrieb Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Rheinsberg, der 08.11.2006

Richter
Bürgermeister

4.7. SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg – Wassergebührensatzung –

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 08. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige

- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg vom 07.02.2002 zur zentralen Wasserversorgung. Da sich in der Stadt Rheinsberg und in den dazugehörigen Ortsteilen technisch getrennt voneinander öffentliche Einrichtungen befinden, werden gemäß der jeweiligen Kalkulation auch unterschiedliche Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen öffentlichen Einrichtungen unterteilen sich wie folgt:
 - Wasserwerk Rheinsberg / Wasserwerk Alt Lutterow / Wasserwerk Kleinzerlang versorgen die Stadt Rheinsberg einschließlich der Ortsteile Braunsberg, Dorf-Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zühlen
 - Wasserwerk Zechow versorgt den Ortsteil Zechow
 - Wasserwerk Basdorf versorgt den Ortsteil Basdorf
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 % und gliedern sich in den Versorgungsbereichen der Wasserwerke Rheinsberg, Alt Lutterow, Kleinzerlang und Zechow in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsgebühren
 Für den Versorgungsbereich des Wasserwerkes Basdorf wird nur eine Verbrauchsgebühr inklusive der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 % berechnet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitäre Anlagen in Form einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohnungseinheit	58,32 € / je WE	62,40 € / je WE

 zum Ansatz gebracht.
- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

	Gebühr netto Jahr	Ust 7%	Gebühr brutto Jahr
Bis Nenndurchfluss 2,5 m³/h	58,32 €	4,08 €	62,40 €
Bis Nenndurchfluss 6,0 m³/h	443,04 €	31,01 €	474,05 €
Bis Nenndurchfluss 10,0 m³/h	846,72 €	59,27 €	905,99 €
Bis Nenndurchfluss 15,0 m³/h	1.250,52 €	87,54 €	1.338,06 €
Bis Nenndurchfluss 25,0 m³/h	1.654,20 €	115,79 €	1.769,99 €

Bis Nenndurchfluss	40,0 m ³ /h	2.058,00 €	144,06 €	2.202,06 €
Bis Nenndurchfluss	60,0 m ³ /h	2.461,68 €	172,32 €	2.634,00 €
Bis Nenndurchfluss	100,0 m ³ /h	2.865,48 €	200,58 €	3.066,06 €
Bis Nenndurchfluss	150,0 m ³ /h	3.269,16 €	228,84 €	3.498,00 €
Bis Nenndurchfluss	250,0 m ³ /h	3.672,84 €	257,10 €	3.929,94 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge seitens der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Verbrauchsgebühr für die Versorgungsbereiche der Wasserwerke Rheinsberg, Alt Lutterow, Kleinzerlang und Zechow beträgt:
 Nettopreis: 1,67 €/ m³
 Bruttopreis: 1,79 €/ m³
 Die Verbrauchsgebühr für den Versorgungsbereich des Wasserwerkes Basdorf beträgt:
 Nettopreis: 0,93 €/ m³
 Bruttopreis: 1,00 €/ m³
- (7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Die Grundgebühr beträgt:
 Nettopreis: 182,50 €/ Jahr
 Bruttopreis: 195,28 €/ Jahr
 Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt anteilig nach Tagen der Mietdauer, mindestens jedoch:
 Nettopreis: 8,00 €
 Bruttopreis: 8,56 €
 Der Wasserverbrauch wird gemäß der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grund- und Verbrauchsgebühr eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.
- (8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten, entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Wassersperrung des Hausanschlusses
 - die Drosselung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
 - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
 - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Wasserverbrauch, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird und Wasser entnommen werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und somit keine Möglichkeit der Wasserentnahme mehr besteht.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten

natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Basdorf	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Braunsberg	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinzerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schwanow	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zechow	01.01. – 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen

Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 9 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Rheinsberg, den 08.11.2006

Richter
Bürgermeister

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl. II. S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II. S. 970) wird hiermit die am 08.11.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Schmutzwassergebührensatzung, welche zum 01.01.2007 in Kraft tritt, bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Servicebetrieb Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Rheinsberg, den 08.11.2006

Richter
Bürgermeister

4.8. SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Servicebetriebes Rheinsberg – Schmutzwassergebührensatzung –

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührensatzpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Servicebetriebes Rheinsberg vom 07.02.2002.

- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren gliedern sich in
- Grundgebühren und
 - Verbrauchsgebühren

§ 2

Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitäre Anlagen in Form einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:
Wohnungseinheit 73,00 € / je WE
- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

		Gebühr brutto Jahr
Bis Nenndurchfluss	2,5 m ³ /h	73,00 €
Bis Nenndurchfluss	6,0 m ³ /h	846,00 €
Bis Nenndurchfluss	10,0 m ³ /h	1.614,00 €
Bis Nenndurchfluss	15,0 m ³ /h	2.382,00 €
Bis Nenndurchfluss	25,0 m ³ /h	3.150,00 €
Bis Nenndurchfluss	40,0 m ³ /h	3.918,00 €
Bis Nenndurchfluss	60,0 m ³ /h	4.686,00 €
Bis Nenndurchfluss	100,0 m ³ /h	5.454,00 €
Bis Nenndurchfluss	150,0 m ³ /h	6.222,00 €
Bis Nenndurchfluss	250,0 m ³ /h	6.990,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (5) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist bei der Stadt Rheinsberg einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein von der Stadt Rheinsberg zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers

erfolgt durch die Mitarbeiter des Servicebetriebes Rheinsberg, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber der Stadt Rheinsberg erbracht werden.
- (10) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 3,43 € / m³.
- (11) Wird festgestellt, dass der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers nicht den Vorschriften der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Stadt Rheinsberg entspricht, so muss der Anschlussnehmer bzw. der Gebührenpflichtige sämtliche Kosten, auch für die Erstellung eines Gutachtens, die aufgrund des überhöhten Verschmutzungsgrades anfallen, tragen.
- (12) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten, entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Sperrung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Schmutzwasseranfall, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsetzt das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Stadt Rheinsberg und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Rheinsberg, den 08.11.2006

Richter
Bürgermeister

Dienstsigel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de